



# Schulreglement

vom 09. Dezember 2010



Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüeggisberg beschliesst gestützt auf

- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Rüeggisberg vom 08. Dezember 2001
- die Volksschul-, Kindergarten- und Lehreranstellungsgesetzgebung

folgendes

## **Schulreglement**

### I. Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art.1

1 Dieses Reglement regelt das Volksschulwesen der Gemeinde Rüeggisberg.

2 Alles hienach nicht explizit Genannte ist in der kantonalen Schulgesetzgebung geregelt.

### II. Organisation

Volksschule

Art. 2

1 Die Gemeinde Rüeggisberg führt folgende Volksschulen:

- Kindergarten
- Primarstufe
- Sekundarstufe I: Realschule

Kindergarten

Art. 3

Jedes Kind hat das Recht, vor dem Schuleintritt während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.

Zuweisung Schulstandort

Art. 4

Die Zuweisung der Kinder zu den Schulhausstandorten erfolgt durch Beschluss der Schulkommission nach den Richtlinien der Schüler/innen-Zuteilung.

**Art. 5**

- Besondere Massnahmen** 1 Kinder, die besondere Massnahmen gemäss Art. 17 Volksschulgesetz bedürfen, werden in den Regelklassen unterrichtet.
- 2 Die besonderen Massnahmen werden während dem oder zusätzlich zum Regelklassenunterricht umgesetzt.

**Art. 6**

- Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden** 1 Der Gemeinderat kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben zusammenschliessen oder die Aufgaben an andere Gemeinden übertragen, insbesondere für die Organisation und Führung der Sekundarstufe I (inkl. Mittelschulvorbereitung), den Tagesschulangeboten und der Besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule. Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 3.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Vertrag.

**III. Behörden****Organe****Art. 7**

Es bestehen folgende Schulorgane

- a Stimmberechtigten
- b Gemeinderat
- c Schulkommission
- d Schulleitung

**Amtsgeheimnis****Art. 8**

- 1 Die Mitglieder der Schulorgane und das weitere Lehr- und Sekretariatspersonal haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- 2 Die Auskunftspflicht bleibt vorbehalten gegenüber Drittbehörden oder den Polizeiorganen.

**Gemeindeversammlung Art. 9**

**1 Die Gemeindeversammlung beschliesst über die Annahme, Aenderung und Aufhebung von Reglementen im Bildungswesen.**

**2 Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderates die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Schulstandorte innerhalb der Gemeinde.**

**3 Die Gemeindeversammlung beschliesst über die Auslagerung von Regelklassen der Volksschule an Driftgemeinden.**

**4 Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder der Schulkommission.**

**Gemeinderat****Art. 10**

**1 Der Gemeinderat beschliesst über die Eröffnung und Aufhebung von Klassen, auf Antrag der Schulkommission und vorbehältlich der Zustimmung durch die Erziehungsdirektion.**

**2 Im Übrigen nimmt er folgende Aufgaben wahr:**

- a) Abschluss von Verträgen mit anderen Gemeinden betreffend auswärtigem Schulbesuch;
- b) Festlegung Schulkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler anderer Gemeinden;
- c) Wahlvorschläge von Mitgliedern in Kommissionen auswärtiger Gemeinden
- d) Aufsicht über das Schulsekretariat (Anstellung, Pflichtenheft, Infrastruktur);
- e) die schulfremde Benützung der Schul- und Sportanlagen;
- f) Beschluss über spezielle Schulangebote oder schulnahe Angebote;
- g) Beschluss über das Angebot an Schülertransporten;
- h) Anstellung der Hauswarte.

**Schulkommission****Art. 11****Mitglieder**

**1 Die Schulkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Präsident/in von Amtes wegen ist der/die Gemeinderat/Gemeinderätin Ressort „Schule/Bildung / Kultur“.**

**2 Ein Mitglied der Schulkommission ist zugleich Mitglied der Bildungskommission der Gemeinde Riggisberg.**

<b>Wählbarkeit</b>	<b>3</b> Wählbar sind die in eidg. Angelegenheiten stimmberichtigte Personen.
<b>Amtsantritt/-dauer</b>	<b>4</b> Die Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung auf Amtsantritt 1. Januar für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit ist auf 3 volle Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
<b>Beschlussfähigkeit</b>	<b>5</b> Die Schulkommission ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
<b>Abstimmungen</b>	<b>6</b> Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident/in mitstimmt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.
<b>Sitzungsgelder</b>	<b>7</b> Die Mitglieder der Schulkommission und ihre Ausschüsse werden gemäss Personalreglement der Gemeinde entlohnt. (Sitzungsgelder und Stundenansatzentschädigungen.  <b>8</b> An den Sitzungen der Schulkommission nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teil.  <b>9</b> Die Schulkommission kann zur Behandlung von Spezialfragen Fachleute beiziehen und zur Behandlung einzelner Sachgebiete Ausschüsse bilden.
<b>Aufgaben/Befugnisse</b>	<b>10</b> Die Schulkommission führt die Schule strategisch gem. Volksschulgesetz und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:  a) Die Verankerung der Schule in der Gemeinde; b) regelt die Organisation der Schulleitung, stellt die Schulleitung an und erlässt deren Pflichtenheft ; c) stellt auf Antrag der Schulleitung die Lehrpersonen an. d) Führung der Schulleitungen; e) Schulraumplanung; f) Erarbeiten der Schulmodelle g) Zuteilung der Schüler/innen an die verschiedenen Schulhausstandorte innerhalb der Gemeinde; h) Festsetzung der Unterrichtszeit und Erlass der Ferienordnung; i) Aufsicht über das Schultransportwesen; j) Genehmigung von Leitbildern, Schulprogrammen und Konzepten; k) Verabschiedung der Budgetplanung zuhanden Gemeinderat; l) Budgetkontrolle; m) stellt die Tagesschulleitungen und auf Antrag der Tagesschulleitung die Tagesschulmitarbeitenden an; n) Aufsicht über die Tagesschule;

- o) die Eröffnung und Aufhebung von Klassen zuhanden Gemeinderat;
- p) Wahl der Schulärzte und der Schulzahnärzte;
- q) Ausarbeiten der Verträge mit den Schulärzten und den Schulzahnärzten.

## Schulleitung

### Art. 12

Der Schulleitung obliegt die pädagogische und betriebliche Führung der Schulen gemäss den Ansprüchen einer geleiteten Schule, der Volksschul-, Kindergarten- sowie Lehreranstaltungsgesetzgebung, diesem Reglement und dem Pflichtenheft. Diese umfasst insbesondere

- a) die Personalführung;
- b) die pädagogische Leitung;
- c) die Qualitätsentwicklung und -evaluation;
- d) die Organisation und Administration;
- e) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
- f) das Umsetzen der Beschlüsse der Schulkommission;
- g) die Beantragung zur Anstellung von Lehrpersonen bei der Schulkommission;
- h) steht der Leitung der Tagesschule vor;
- i) den Gesundheitsdienst.

## Schulsekretariat

### Art. 13

1 Das Schulsekretariat führt die Protokolle der Kommission und erledigt die dazugehörigen administrativen Arbeiten.

2 Das Schulsekretariat ist eine Verwaltungsstelle der Gemeinde Rüeggisberg. Der Gemeinderat legt auf Anhörung der Schulkommission und der Schulleitung den Beschäftigungsgrad fest. Die Schulsekretärin/sekretär ist dem Gemeindeschreiber/in unterstellt.

3 Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Schulkommission das Pflichtenheft des Schulsekretariats.

## Elternrat

### Art. 14

1 Der Elternrat fördert den Aufbau regelmässiger Kontakte, den Austausch von Informationen und Meinungen zwischen Schulkommission, Lehrerschaft und Eltern und unterstützt die Schule bei Projekten und Anlässen.

2 Ein Mitglied der Schulkommission ist zugleich Mitglied des Elternrats.

**IV. Hauswarte****Zusammenarbeit****Art. 15**

1 Die Hauswarte und die Schulleitung/Lehrerschaft sind zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet gemäss Pflichtenheft.

**Anstellung****Art. 16**

1 Die Hauswarte werden unter Einbezug der Schulleitungen und der Umwelt- und Betriebskommission durch den Gemeinderat angestellt. Die Anstellung erfolgt nach dem Personalreglement der Gemeinde.

2 Das Mitarbeitergespräch führt der Gemeinderat Ressort Umwelt- und Betriebskommission mit Einbezug der Schulleitung.

**V. Gesundheitsdienst****Schulärztlicher Dienst****Art. 17**

1 Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch den in der Gemeinde praktizierenden Arzt besorgt.

2 Die Aufgaben richten sich nach dem Vertrag.

3 Die Untersuchungen werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schularzt organisiert. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

**Schulzahnärztl. Dienst****Art. 18**

1 Der schulzahnärztliche Dienst wird von den von der Schulkommission bestimmten Schulzahnärzten im Auftragsverhältnis besorgt.

2 Die Aufgaben der Schulzahnärzte richten sich nach dem Vertrag.

3 Die administrative Leitung der Schulzahnpflege obliegt dem Schulsekretariat.



4 An die Kosten der Zahnbehandlung von Kindern finanzschwacher Eltern können Beiträge gewährt werden, um die Behandlung sicherzustellen. Der Gemeinderat legt die Entschädigungssätze fest.

## VI. Tagesschulangebote

Tagesschule

Art. 19

1 Die Gemeinde führt nach Massgabe der kantonalen Vorschriften Art. 14 d ff des Volksschulgesetzes Tagesschulangebote sofern die Nachfrage besteht.

2 Die Schulkommission wählt eine Tagesschulleitung. Die Tagesschulleitung ist der Schulleitung unterstellt.

3 Die Schulkommission klärt den jährlichen Bedarf zuhanden Gemeinderat ab. Dieser beschliesst über das zur Verfügung zu stellende Angebot.

4 Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.

## VII. Allg. Bildungsbestrebungen

Vorschulalter

Art. 20

Die Gemeinde fördert und unterstützt Angebote für Kinder im Vorschulalter (z.B. Spielgruppen).

Erwachsenenbildung

Art. 21

Erwachsenenbildung

Die Gemeinde kann zusätzlich die Erwachsenenbildung unterstützen.

Diese beinhaltet:

- a) finanzielle Beiträge
- b) das zur Verfügung stellen von Räumen und Anlagen

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Inkraftsetzung

#### Art. 22

Das Schulreglement der Gemeinde Rüeggisberg tritt ab 1.1.2011 in Kraft. Es ersetzt das Schulreglement vom 9. Dezember 1995.

### Schulkommission

#### Art. 23

Die Mitglieder der Schulkommission werden auf den 1.1.2011 für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

\*\*\*\*\*

Vorprüfung durch das Kant. Amt für  
Kindergarten, Volksschule und Beratung

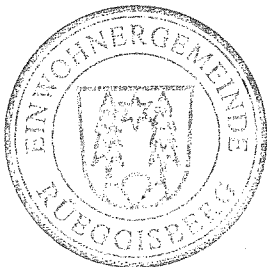
20. September 2010

Beschlossen durch den Gemeinderat  
von Rüeggisberg am

27. Oktober 2010

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2010 angenommen worden.

Rüeggisberg, 18. Januar 2011



#### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident:

*H. Blatter*

H. Blatter

Der Gemeindeschreiber:

*P. Zurbrugg*

P. Zurbrugg

#### **Auflagezeugnis**

Das vorliegende Reglement ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Oktober bis 29. November 2010 auf der Gemeindeschreiberei Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 28. Oktober und 04. November 2010 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 10. November 2010 bekannt gemacht worden. Beschwerden gegen das Reglement oder gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss sind keine eingereicht worden.

Rüeggisberg, 18. Januar 2011

Der Gemeindeschreiber:

*P. Zurbrugg*

Peter Zurbrugg



